

nes chinesischsprachigen Textes über ein vorgegebenes Thema

- im Falle des Konversationskurses ein 10minütiges Prüfungsgespräch

(3) Die in § 23 MagPO vorgesehene Klausur kann gemäß Teilprüfungsordnung vom 9. Juli 1997 durch zwei benotete Leistungsnachweise auf der Grundlage von zwei der obligatorischen Sprachlehrveranstaltungen des Hauptstudiums ersetzt werden, die nicht mit den unter 2. genannten sowie Leistungsnachweisen aus dem Hauptfachstudium Sinologie identisch sein dürfen.

## V. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 32-33)

### § 32

#### Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium der Sinologie und des Nebenfaches Chinesische Sprache an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium der Sinologie an der Freien Universität Berlin nach dem 20. Januar 1992 und vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung vom 12. November 1986 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1987) durchführen wollen.

### § 33

#### Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung tritt die Studienordnung vom 12. November 1986 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1987) außer Kraft.

## TEILPRÜFUNGSORDNUNG

### für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Sinologie sowie für das Nebenfachstudium im Teilstudiengang Chinesische Sprache mit dem Abschlußziel des Magisters

Auf Grund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBL. Seite 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBL. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBL. S. 314) sowie aufgrund von § 5 Nr. 1 sowie § 5 Nr. 3 und § 23 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung (MagPO) der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin 2/1992 vom

20. Januar 1992), geändert am 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (Mitteilungen Nr. 7/1997) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften II am 9. Juli 1997 die folgende Teilprüfungsordnung erlassen:\*)

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Teilprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 5 Nr. 3 MagPO den Ersatz der Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise sowie die Studienfachkombination für das Nebenfachstudium im Teilstudiengang Chinesische Sprache.

### § 2

#### Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Als Ersatz für die Klausurarbeit werden zwei benotete studienbegleitende Leistungsnachweise auf der Grundlage je einer schriftlichen Semesterarbeit in zwei Seminaren gefordert. Die entsprechende Absicht ist der Lehrkraft zu Semesterbeginn schriftlich mitzuteilen. Diese leitet die Mitteilung an den Magisterprüfungsausschuß weiter, der sie als Meldung zu einer Teilprüfung wertet.

(2) Bei Aufgabenstellung, Fristsetzung und Bewertung der Leistungen sind von der prüfungsberechtigten Lehrkraft die organisatorischen Vorgaben des Magisterprüfungsausschusses zu berücksichtigen.

(3) Der schriftlichen Arbeit ist eine Versicherung des/der Studierenden beizufügen, daß die Arbeit in allen Teilen selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(4) Die klausureretzenden Leistungsnachweise dürfen nicht identisch sein mit den für die Zulassung zur Magisterprüfung vorgesehenen Leistungsnachweisen.

### § 3

#### Studienfachkombination für das Nebenfachstudium im Teilstudiengang Chinesische Sprache

Das Nebenfachstudium Chinesische Sprache kann nur in Verbindung mit dem Hauptfachstudium Sinologie aufgenommen werden.

### § 4

#### Wiederholungsregelung

Ist ein Leistungsnachweis gemäß § 2 nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet worden, darf er grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (Mitteilungen Nr. 13/1997).

### § 5

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Teilprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen in Kraft. Sie gilt für alle Haupt- und Nebenfach-Studierenden des Teilstudienganges Sinologie sowie alle Nebenfachstudierenden im Teilstudiengang Chinesische Sprache, die das Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

\*) Durch die zuständige Senatsverwaltung bestätigt am 2. August 2000.